

Gemeinde Ehningen, Landkreis Böblingen

Benutzungsordnung für das Sportzentrum Schalkwiese

Inhaltsverzeichnis

1. Zweckbestimmung	2
2. Überlassung	2
3. Benutzungszeiten	3
4. Widerruf der Genehmigung	4
5. Zulässige Benutzung der Räume und der Außenanlagen	5
6. Zustand und Benutzung des Vertragsgegenstandes	6
7. Flucht- und Rettungswege	6
8. Alkohol- und Rauchverbot	6
9. Ordnungsvorschriften	6
10. Besondere Pflichten der Nutzer	7
11. Hausrecht	8
12. Haftung	9
13. Verstoß gegen die Benutzungsordnung	9
14. Inkrafttreten	9
15 Anlage	10
Anlage 1 Hausordnung: Reinigung	10
Abfall	Fehler! Textmarke nicht definiert.
Versicherung	11
Übergabe der Halle und Hausmeisterbetreuung	11
Beschädigungen an Einrichtungsgegenständen	122
Rundfunk, Fernsehen, Bandaufnahmen Hörfunk, Fernseh- und Tonbandaufnahmen	12
Anlage 2:	133
Besondere Sicherheitshinweise	133

1. Zweckbestimmung

- 1.1.** Das Sportzentrum Schalkwiese ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Ehningen und umfasst die Sporthallen 1 und 2 und die dazugehörigen Außen- und Nebenanlagen. Sie können den Ehninger Vereinen, Verbänden und Organisationen zur Nutzung überlassen werden. Die Sporthalle 1 ist als Versammlungsstätte zugelassen. Daher gelten die Regelungen der VStattVO.
- 1.2.** Die Sporthallen 1 und 2 stehen tagsüber vorrangig für den Schulsport und im Übrigen vorrangig den Ehninger Sporttreibenden Vereinen und Organisationen im Übungsbetrieb zur Verfügung. Die genehmigten Nutzungen sind einzusehen im elektronischen Belegungskalender/EhBeKa.
- 1.3.** Die darüberhinausgehende Nutzungsüberlassung der Sporthalle für die Durchführung von Veranstaltungen und dergleichen, regelt die Gemeinde Ehningen privatrechtlich durch Mietverträge samt Anhängen. Dies gilt auch für einmalige sportliche oder sonstige Zwecke von Ehninger Vereinen und Organisationen. Veranstaltungen der Gemeinde Ehningen, der örtlichen Schule haben bei der Vergabe von Terminen jedenfalls Vorrang.
- 1.4.** Für die Benutzung kann die Gemeindeverwaltung Gebühren erheben, die in der jeweils gültigen Gebührenordnung festgelegt sind.

2. Überlassung

- 2.1.** Zuständig für die Überlassung ist die Gemeindeverwaltung. Im Zweifelsfall entscheidet das zuständige Hauptorgan der Gemeinde. Ein Rechtsanspruch auf Nutzung des Sportzentrums besteht nicht. Die Gemeindeverwaltung behält sich das Recht vor, die Liegenschaften in den Ferien, an gesetzlichen Feiertagen, an schulfreien Tagen an Brückentagen und bei gemeindeeigenen Veranstaltungen (u.a. Weihnachtsfeier, Betriebsausflug) geschlossen zu halten. Sportgruppen, die Nutzungszeiten für das Sportzentrum beantragen, sind zu Auskünften über die Anzahl und Größe ihrer Mannschaften bzw. Übungsgruppen sowie des genauen Nutzungszwecks verpflichtet. Weitere Angaben, soweit sie für die Vergabe von Nutzungszeiten von Bedeutung sind, können gefordert werden. Finden Nutzungen nicht statt, bedarf es einer Information an die Hausmeister/Liegenschaftsverwaltung und Einzelstornierung im elektronischen Belegungsplan/EhBeKa direkt.

2.2. Regelbelegung (Übungsbetrieb/Trainingsbetrieb Mo – Fr)

Es werden folgende Arten der Überlassung unterschieden:

- 2.2.1. Als Regelbelegung gelten die Nutzungen für den Schulsport (vorrangig) und die regelmäßigen Trainingszeiten der Vereine.
- 2.2.2. Für Regelbelegungen im jährlichen Belegungsplan sind die Ehninger Vereine und Organisationen eigenverantwortlich zuständig und dieser ist aktuell und korrekt zu halten. Änderungs- bzw. Belegungswünsche sind rechtzeitig an die Gemeindeverwaltung zu richten. Abweichungen vom Belegungsplan bedürfen der Zustimmung der Gemeindeverwaltung. Die Gemeindeverwaltung ist berechtigt, die Räume zu anderen als den im Belegungsplan vorgesehenen Zwecken benützen zu lassen und insoweit den Belegungsplan zu ändern.
- 2.2.3. Grundsätzlich erstreckt sich die Überlassung der Einrichtungen auf einen Jahreszeitraum von Januar bis Dezember – außer für den Schulbetrieb. Darüber hinaus verlängert sich dieser stillschweigend bis zur Kündigung oder Ablauf einer Befristung.

3. Benutzungszeiten

3.1. Nutzung Hallenzeiten von Montag bis Freitag / 07:00 – 22:00 Uhr:

Von Montag bis Freitag stehen die Sporthallen 1 + 2 vorrangig dem Schulsport und dem laufenden Übungsbetrieb z. d. oben genannten Zeiten zur Verfügung. Der Ringeranbau in Halle 1 vorbehalten dem TSV Ringen. Spätestens um 22:30 Uhr haben alle Nutzer den gesamten Halleninnenbereich sowie die Außensportanlagen zu verlassen.

3.2. Nutzung an Wochenenden und an Feiertagen:

An Samstagen sowie an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen ist das Sportzentrum für den laufenden Trainingsbetrieb der Vereine grundsätzlich geschlossen. Nutzungen an den Wochenenden oder nicht gesetzlichen Feiertagen sind schriftlich gesondert über die Gemeindeverwaltung zu beantragen.

3.3. Nutzung in den Ferien (Schulferien und bewegliche Ferientage):

Die Sporthalle 2 ist während der gesamten Sommerferien geschlossen.
Die Sporthalle 1 ist in den ersten drei Wochen der Sommerferien geschlossen (Reinigungs- und Wartungsarbeiten). Ansonsten ist das Sportzentrum grundsätzlich während der gesamten sonstigen Schulferien geschlossen. Keine Nutzung oder Sondergenehmigung mit Beginn der Weihnachtsferien.

3.4. Davon ausgenommen und schriftlich gesondert bei der Gemeindeverwaltung zu beantragen:

(Anmeldefrist so früh wie möglich – jedoch mind. 6 Wochen - vor geplanter Veranstaltung auf Anfrage und mit Vertrag)

- Veranstaltungen im Rahmen des Sommerferienprogramms von der Gemeindeverwaltung/Hauptamt (in den letzten 3 Wochen der Sommer-Schulferien) und
- die Trainingseinheiten für Ranglisten und Verbandsspiele sowie Rehasport

3.5. Um die mit der Öffnung der Hallen außerhalb der Regelnutzungszeit verbundenen Kosten (Personal-, Reinigungs-, Strom- und Heizkosten) zu minimieren, kann die Gemeinde geeignete organisatorische Maßnahmen treffen (z. B. eingeschränkte Nutzung der Kabinen mit den sanitären Räumen). Ferner kann die Gemeindeverwaltung auch die bereits zugesagte Nutzung der Sporthallen oder Sportanlagen aus wichtigem Grund (z. B. Reparaturarbeiten, Reinigung etc.) ganz oder teilweise einschränken oder absagen, in dringenden Fällen auch kurzfristig.

4. Widerruf der Genehmigung

4.1. Die Gemeindeverwaltung kann die Genehmigung widerrufen und die sofortige Räumung der Einrichtung fordern, wenn:

- ...die Benutzung der Räume und Anlagen im Falle von höherer Gewalt, bei öffentlichen Notständen oder aus sonstigen unvorhergesehenen, im öffentlichen Interesse gelegenen Gründen nicht möglich ist,
- ...der Nutzer die Nutzung anders gestaltet, als diese angemeldet und genehmigt wurde oder gegen die allgemeinen Nutzungsbedingungen verstößt, besonders ergangene Anordnungen der Gemeindeverwaltung nicht beachtet werden
- ...nachträgliche Umstände eintreten, bei deren Kenntnis die Gemeindeverwaltung die Halle nicht zur Benutzung überlassen hätte.

In den genannten Fällen ist ein Anspruch auf Schadensersatz ausgeschlossen, es sei denn, die Gemeinde Ehningen hat den Eintritt des zum Widerruf oder Räumung berechtigenden Grundes zu vertreten. Wird die genehmigte Nutzung von weniger als 5 Personen in Anspruch genommen, kann die Nutzungserlaubnis eingeschränkt oder widerrufen werden. Dies gilt nicht für den Schulsport.

4.2. Die Gemeindeverwaltung behält sich das Recht vor, bei längerfristiger Nichtnutzung (also Blockierungen von Zeitfenstern ohne regelmäßige Nutzung) die Genehmigung zu widerrufen und zu stornieren.

5. Zulässige Benutzung der Räume und der Außenanlagen

5.1. Sporthalle 1 (alte Halle), genehmigt als Versammlungsstätte:

Die maximal zulässige Personenzahl (inkl. Besucher, aktive Sportler und Betreuer) wird auf 730 Personen festgelegt. Besucher dürfen sich auf den Tribünen, im Foyer und im Eingangsbereich sowie in den Sanitärräumen im Obergeschoss aufhalten.

Die Halle sowie der Bereich mit den Umkleiden ist nur für die Sportler vorgesehen.

5.2. Sporthalle 1 – Ringerhalle:

Reine Übungshalle für den Sportbetrieb – vorrangig für den TSV Ringen

5.3. Sporthalle 2 mit den Gym's 1 + 2 + 3 (neue Halle) – keine Versammlungsstätte:

5.4. Reine Übungshalle für den Sportbetrieb, nicht genehmigt als Versammlungsstätte. Die maximal zulässige Personenzahl (inkl. Besucher, aktive Sportler und Betreuer) wird auf 199 Personen festgelegt, davon maximal 172 Besucher.

5.4.1. Die Besucher dürfen sich nur auf den Zuschauersitzplätzen vor der Glasfassade, im Foyer und im Eingangsbereich sowie in den zugehörigen Sanitärräumen aufhalten.

5.4.2. Die Halle selbst, der Bereich mit den Umkleiden und der Turnschuhgang im Obergeschoss sind ausschließlich für die Sportler vorgesehen.

5.5. Die Räume der Sporthallen 1 und 2 dürfen ausschließlich für Sportveranstaltungen mit sportlichem Hintergrund genutzt werden. Das Foyer der Sporthalle 1 für Zusammenkünfte (z. B. Abteilungsbesprechungen, Bewirtschaftung von Sportveranstaltungen, Rundenabschlüsse; keine Nutzung mit privatem Charakter, Weihnachtsfeiern oder dergleichen).

5.6. Der Schließdienst für den regelmäßigen Übungsbetrieb und die nicht regelmäßigen Veranstaltungen erfolgt mittels elektronischer Schließanlage durch den Hausmeister. Darüber hinaus kann der Schließdienst auch durch unterwiesene Vereinsmitglieder erfolgen. Die Schließmittel können beim diensthabenden Hausmeister abgeholt und wieder abgegeben werden.

5.7. Außenanlagen:

Die Benutzung im Übungsbetrieb Mo- Fr und für die Wochenendspiele (Sa/So) werden vom TSV Abteilung Fußball im elektronischen Belegungskalender (EhBeKa/Ebusy) erfasst. Finden Spiele an den Wochenenden nicht statt, muss die Belegung in EhBeKa storniert werden und bei kurzfristigen Änderungen eine umgehende telefonische Information an den Hausmeister erfolgen, nicht später als Freitag, 11:00 Uhr.

6. Zustand und Benutzung des Vertragsgegenstandes

- 6.1.** Der Nutzungsgegenstand wird in dem bestehenden, dem Nutzer bekannten Zustand überlassen. Er gilt als ordnungsgemäß übergeben, wenn der Nutzer Mängel nicht unverzüglich bei den Beauftragten der Gemeinde geltend macht.
- 6.2.** Beauftragte in diesem Sinne sind die Gemeindeverwaltung und der Hausmeister, die beide zu verständigen sind. Nachträgliche Beanstandungen können nicht mehr geltend gemacht werden.
- 6.3.** Unabhängig davon sind alle ersichtlichen Mängel unverzüglich der Betreiberin bzw. Ihren Beauftragten mitzuteilen.

7. Flucht- und Rettungswege

Die Flucht- und Rettungswege – insbesondere im Bereich des Foyers – müssen zu jeder Zeit frei bleiben.

8. Alkohol- und Rauchverbot

- 8.1.** Konsum von Alkohol ist - außer im Foyer der Sporthalle 1 bei einer Veranstaltung - im gesamten Innenbereich der Hallen 1 und 2 nicht zulässig.
- 8.2.** Rauchverbot im gesamten Innenbereich und Rauchen im unmittelbaren Eingangsbereich nur an gekennzeichneten Plätzen erlaubt.

9. Ordnungsvorschriften

Es ist nicht gestattet:

- 9.1.** Hunde oder andere Tiere in die Sporthallen zu bringen (Ausnahmen: Blinden- oder Assistenzhunde)
- 9.2.** Speisen und Getränke in die zur sportlichen Nutzung vorgesehenen Räume mitzubringen (Ausnahme: nichtalkoholische Getränke in unzerbrechlichen Behältnissen)
- 9.3.** Aus hygienischen Gründen ist das Betreten der zur Sportausübung bestimmten Räume mit Straßenschuhen (auch Sportschuhe, die auf der Straße getragen werden) und Fußballstiefeln untersagt. Zulässig sind nur Sportschuhe mit abriebfester, nicht färbender Sohle.

- 9.4. Das Deponieren von Straßenschuhen, Bekleidung und Sporttaschen ist für die Dauer des Sportbetriebs außer in den Umkleidekabinen auch in den Geräteräumen der Gymnastikräume oder in der Sporthalle 1 bzw. 2 im Bereich der Tribüne zulässig.
- 9.5. Minderjährige Nutzer dürfen die Sporträume nur in Anwesenheit eines Lehrers oder verantwortlichen Leiters betreten.
- 9.6. Die Sportgeräte dürfen erst auf Anordnung und nach Freigabe durch den Turnlehrer oder den Übungsleiter benutzt werden. Zur Schonung des Bodens dürfen die Geräte an den jeweiligen Stellplatz nur gefahren oder getragen werden. Die Nutzung der Sportgeräte ist unabhängig von den jeweiligen Eigentumsverhältnissen nur unter qualifizierter Aufsicht und Anleitung gestattet.
- 9.7. Die Nutzung des Konditionsraumes durch eine Einzelperson ist nicht zulässig. Es müssen sich mindestens zwei Personen im Konditionsraum aufhalten; bei Jugendlichen muss eine erwachsene Person im Konditionsraum anwesend sein.
- 9.8. Die Benutzung von Haftmitteln jeglicher Art (Kleber, Harz, Spray, Wachs usw.) ist nicht erlaubt. Bei Zuwiderhandlungen werden den betreffenden Nutzern anteilige Reinigungskosten in Rechnung gestellt.
- 9.9. Fundsachen sind beim Hausmeister abzugeben. Sofern sich der Eigentümer nicht meldet, lagert der Hausmeister die Fundsachen für maximal ein Jahr. Danach werden nicht abgeholte Fundsachen gespendet oder entsorgt. Geldbörsen, Ausweise und elektr. Geräte werden nach einer Woche dem Fundamt der Gemeindeverwaltung übergeben. Ein Verwahrungsvertrag oder sonst eine besondere Haftung für Fundgegenstände wird nicht übernommen.
- 9.10. Fahrzeuge dürfen nur auf den von der Gemeinde festgelegten Stellplätzen abgestellt werden.

10. Besondere Pflichten der Nutzer

- 10.1. Die Ausgänge und Notausgänge sind unbedingt freizuhalten.
- 10.2. Die Beleuchtungs- und Lautsprecheranlagen, Mikrofone sowie die Spielzeit- und die Ergebnisanlagen dürfen nur von ausgewiesenen Fachkräften bedient werden; der Zutritt zu den Regieräumen ist nur diesen Personen gestattet.
- 10.3. Die Bedienung der sonstigen technischen Einrichtungen erfolgt grundsätzlich durch Bedienstete der Gemeinde. In Einzelfällen können andere Regelungen getroffen werden.

- 10.4.** Elektrisch betriebene Geräte benötigen einen aktuellen Prüfnachweis (z.B. Aufkleber) gemäß DGUV V3 bzw. V4.
- 10.5.** Geräte und Einrichtungsgegenstände von Vereinen dürfen nur mit Zustimmung der Gemeinde und in stets widerruflicher Weise in der Sporthalle 1 und 2 untergebracht werden.
- 10.6.** Eingebrachte Geräte und Einrichtungsgegenstände von Vereinen dürfen nur mit Zustimmung der Gemeindeverwaltung und in stets widerruflicher Weise in der gesamten Sporthalle 1 und 2, mit all Ihren Nebenräumen, Kabinen oder Außengaragen untergebracht werden.
- 10.7.** Die Gemeinde erwartet von allen Nutzern, dass die Räume einschließlich der gesamten Einrichtung schonend und pfleglich behandelt werden. Jeder Benutzer hat auf größtmögliche Sauberkeit insbesondere in den Umkleidekabinen, den sanitären Anlagen und der Küche zu achten.
- 10.8.** Die Festlegungen zur Reinigung und zur Beseitigung von Abfällen regelt die Hausordnung.

11. Hausrecht

- 11.1.** Das Hausrecht obliegt grundsätzlich der Gemeindeverwaltung und dem zuständigen Hausmeister. Beauftragte der Gemeinde haben jederzeit freien Zutritt. Ihnen ist jede im Zusammenhang mit der Überlassung der Räume erforderliche Auskunft zu erteilen.
- 11.2.** Der Hausmeister ist berechtigt, sämtlichen Nutzern im Rahmen dieser Benutzungsordnung Weisungen zu erteilen.
- 11.3.** Das Hausrecht wird für die Dauer der Nutzungszeiten auf den verantwortlichen Lehrer, Trainer oder Übungsleiter übertragen. Die Rechte des Eigentümers, inklusive auch des Hausrechts, bleiben hiervon unberührt.
- 11.4.** Den Anweisungen des zur Ausübung des Hausrechts-Berechtigten ist Folge zu leisten. Er ist berechtigt, bei groben oder wiederholten Verstößen gegen diese Benutzungsordnung einzelne Personen vom Sportbetrieb auszuschließen und vom Grundstück zu verweisen. Über einen dauerhaften bzw. zeitlich begrenzten Ausschluss einer Mannschaft, einer Vereinsgruppe oder eines Vereines entscheidet die Gemeindeverwaltung. Mannschaften oder Vereine können auch ausgeschlossen werden, wenn einzelne Mitglieder gegen die Benutzungsordnung verstoßen.

12. Haftung

- 12.1.** Die Benutzer haften für alle Beschädigungen und Verluste, die an oder in den Räumen und ihren Einrichtungen durch die Benutzer entstehen. Dies gilt ohne Rücksicht darauf, ob die Beschädigungen durch den Nutzer, dessen Beauftragte, Teilnehmer an den sportlichen Übungen oder Besucher von Veranstaltungen verursacht wurden.
- 12.2.** Die Gemeindeverwaltung kann den Nachweis einer Haftpflichtversicherung oder die Hinterlegung einer Sicherheitsleistung verlangen. Als Nachweis gilt auch die Mitgliedschaft im Württembergischen Landessportbund e. V.
- 12.3.** Der Nutzer stellt die Gemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten oder sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, Geräte und Anlagen stehen, soweit der Schaden nicht von der Gemeinde zu vertreten ist. Für den Fall der eigenen Inanspruchnahme verzichtet der Nutzer auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde und deren Bedienstete oder Beauftragte, soweit der Schaden nicht von der Gemeinde zu vertreten ist.
- 12.4.** Die Gemeinde Ehningen übernimmt keine Haftung für die vom Nutzer, seinen Mitarbeitern, Mitgliedern, Beauftragten oder Besuchern eingebrachten Gegenstände, insbesondere Wertsachen. Dieser Haftungsausschluss erstreckt sich auch auf den Außenbereich des gesamten Grundstücks und beinhaltet den Diebstahl bzw. die Beschädigung von Fahrzeugen aller Art.

13. Verstoß gegen die Benutzungsordnung

- 13.1.** Bei Verstoß gegen die Benutzungsordnung ist der Nutzer auf Verlangen der Gemeinde zur sofortigen Räumung und Herausgabe des Nutzungsgegenstandes verpflichtet.
- 13.2.** Kommt der Nutzer dieser Verpflichtung nicht nach, so ist die Gemeinde berechtigt, die Räumung und Instandsetzung auf Kosten und Gefahr des Nutzers durchführen zu lassen.
- 13.3.** Der Nutzer bleibt in solchen Fällen zur Zahlung des Benutzungsentgelts verpflichtet, er haftet auch für etwaigen Verzugsschaden. Der Nutzer kann dagegen keine Schadenersatzansprüche geltend machen.

14. Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung für das Sportzentrum Schalkwiese vom März 2013 außer Kraft.

15. Anlage

Anlage 1 Hausordnung:

1. Reinigung

- 1.** Die Reinigung erfolgt nach den Anweisungen des Hausmeisters unter Berücksichtigung der nachfolgenden Angaben:
 - 1.1** Der Trainer ist dafür verantwortlich, dass die Kabinen in besenreinem, ordnungsgemäßem Zustand verlassen werden, sodass diese im normalen Umfang von der Reinigungsfirma gereinigt werden kann.
 - 1.1.1** Küche in Sporthalle 1: wenn nur als Lagerfläche für Getränke oder Abstellfläche für Speisen genutzt: Nassreinigung der genutzten Flächen und Boden kehren, größere Verunreinigungen sind vorab feucht aufzuwischen. Bei umfassender Nutzung: gründliche Reinigung der Küche einschließlich des Herdes und Nassreinigung des Bodens. In jedem Fall sind gebrauchtes Geschirr und Besteck gründlich zu reinigen, die Spülmaschine auszuräumen und die Gegenstände an ihren Platz zurückzulegen.
 - 1.1.2** Foyer: besenreine Übergabe, größere Verunreinigungen sind vorab feucht aufzuwischen
 - 1.1.3** Tische: Feuchtreinigung
 - 1.1.4** Stühle: Beseitigung von Krümeln, ggf. Feuchtreinigung
 - 1.1.5** Sanitäre Einrichtungen: keine Reinigung durch den Veranstalter erforderlich
 - 1.1.6** Für den Fall, dass der Gemeinde – bedingt durch die vorhergegangene Nutzung – ein erheblicher Mehraufwand bei der üblichen Reinigung entsteht, wird dieser dem Veranstalter nachträglich in Rechnung gestellt werden.
 - 1.1.7** Reinigung nach Anweisung des Hausmeisters oder gegen Kostenersatz durch die Gemeinde Ehningen
 - 1/3 Tribüne € 22,50 und 1/3 Halle € 22,50
 - 2/3 Tribüne € 44,50 und 2/3 Halle € 44,50
 - 3/3 Tribüne € 67,50 und 3/3 Halle € 67,50

2. Abfall

- 2.2** Die Beseitigung der Abfälle erfolgt nach den Anweisungen des Hausmeisters.
- 2.3.** Der bei den einzelnen Veranstaltungen (insbesondere im Küchenbereich) entstehender Abfall ist vom jeweiligen Veranstalter nach der Veranstaltung zu beseitigen. Die Regelungen der Abfallsatzung des Landkreises Böblingen sind einzuhalten. Wiederverwertbare Stoffe (z. B. Altglas, Kartonagen) sind vom Veranstalter selbst zu den Sammelstellen zu bringen.
- 2.4** Sollten der Gemeinde Kosten für die Beseitigung von Abfällen entstehen, werden diese dem Veranstalter nachträglich in Rechnung gestellt.

3. Versicherung

- 3.1 Der Veranstalter/Nutzer hat vor Nutzungsbeginn eine ausreichende Haftpflichtversicherung für Personen- und Sachschäden und für Vermögensschäden abzuschließen, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden. Auf Verlangen der Gemeindeverwaltung hat der Veranstalter/Nutzer die Versicherungspolice vorzulegen sowie die aktuelle Prämienzahlung nachzuweisen.
- 3.2 Bei Nutzungen, bei denen Teilnehmer, Besucher oder Anlagen in besonderem Maße gefährdet sein könnten, ist der Veranstalter/Nutzer verpflichtet, außerdem eine entsprechende Versicherung abzuschließen, von deren Nachweis die Überlassung abhängig gemacht werden kann.

4. Übergabe der Halle und Hausmeisterbetreuung

- 4.1. Spätestens zu Beginn der Veranstaltung ist dem Hausmeister vom Veranstalter eine verantwortliche, namentlich genannte Person (Veranstaltungsleiter) zu nennen, welche nach Dienstschluss des Hausmeisters bis zum Ende der Veranstaltung den weiteren Hausmeisterdienst übernimmt.
- 4.2 Der Schließdienst für den regelmäßigen Übungsbetrieb und die nicht regelmäßigen Veranstaltungen erfolgt mittels elektronischer Schließanlage durch den Hausmeister.
- 4.3 Der Dienst des Hausmeisters endet um 22:30 Uhr, spätestens jedoch eine Viertelstunde nach der Beendigung des offiziellen Veranstaltungsprogramms, das in den Sporthallen stattfindet. In der Regel hat der Hausmeister danach Rufbereitschaft.
- 4.4 Der Hausmeister händigt der verantwortlichen Person vor Beginn der Veranstaltung gegen Unterschrift eine Liste mit den Hausmeistertätigkeiten aus und erklärt die einzelnen Arbeiten an Ort und Stelle.
- 4.5 Wird dem Hausmeister bis zu dessen Dienstschluss nicht eindeutig eine verantwortliche Person genannt, liegt im Zweifelsfall die Verantwortung beim Vorstand des Veranstalters.
- 4.6 Sollte die Anwesenheit des Hausmeisters über den obengenannten Rahmen hinaus ausnahmsweise notwendig oder vom Veranstalter gewünscht sein, ist dies nach Abklärung mit dem Hausmeister gegen Kostenersatz möglich.

5. Beschädigungen an Einrichtungsgegenständen

- 5.1. Durch die Nutzung eingetretene Beschädigungen sowie Mängel in den Räumen, ihrer technischen Anlagen und Einrichtungsgegenstände sind dem Hausmeister unverzüglich zu melden.
- 5.2. Eventuelle Beschädigungen an Einrichtungsgegenständen der Halle, ihrer Nebenräume und an den Außenanlagen, welche nachweislich durch den Veranstalter oder seine Besucher verursacht wurden, werden vom Hausmeister der Gemeindeverwaltung gemeldet, welche die Reparatur bzw. Ersatzbeschaffung veranlasst. Für die Kosten hat der Veranstalter aufzukommen.
- 5.3. Nach vorheriger Absprache mit der Gemeinde Ehningen können die Reparaturen/Ersatzbeschaffungen unter folgenden Voraussetzungen auch durch den Veranstalter veranlasst werden:
 - vollständige Erledigung innerhalb von sechs Wochen nach der Veranstaltung,
 - fachmännische Ausführung durch einen niedergelassenen Handwerksbetrieb oder gleichwertige Eigenleistung,
 - gleichwertige Ersatzbeschaffung in Optik und Funktionsfähigkeit

6. Rundfunk, Fernsehen, Bandaufnahmen Hörfunk, Fernseh- und Tonbandaufnahmen

- 6.1. Direktsendungen für und durch den Rundfunk bedürfen der Erlaubnis des Bürgermeisters und des Veranstalters.
- 6.2. Über die Höhe der für solche Aufnahmen und Direktsendungen zu leistenden Vergütungen wird mit den Veranstaltern jeweils eine besondere Vereinbarung getroffen.

Anlage 2:

Besondere Sicherheitshinweise

- a. Notruf: Für Notfälle sind folgende Telefonanschlüsse vorhanden:
 - i. Sporthalle 1: im Schiedsrichterraum des Erdgeschosses und im Regieraum des Obergeschosses
 - ii. Sporthalle 2: im Regieraum des Erdgeschosses
- b. Erreichbar sind über diese Anschlüsse:
Polizei sowie die integrierte Rettungsleitstelle des Rettungsdienstes und der Feuerwehr
- c. Defibrillatoren-Standorte
 - i. Sporthalle 1: im Schiedsrichterraum des Erdgeschosses
Sporthalle 1: im Eingangsbereich an der Treppe
 - ii. Sporthalle 2: im Erdgeschoss zwischen dem Zugang zum Hausmeisterbüro und den Schließfächern
- d. Die in den Sporthallen 1 und 2 angebrachten Feuerlöscher dürfen nicht von ihrem Standort entfernt werden. Sofern Feuerlöscher nachweislich bei der Veranstaltung beschädigt wurden, hat der Veranstalter die Kosten für die Reparatur oder ggf. den Ersatz zu tragen.
- e. Feuerlöscher, Feuermelder und Notausgangsschilder dürfen nicht mit Dekorations- oder anderem Material überklebt werden.
- f. Notausgangstüren müssen frei zugänglich und jederzeit ohne Hilfsmittel nach außen zu öffnen sein. Das Abschließen, Verstellen, Verkeilen von Türen während einer Veranstaltung ist nicht zulässig, auch nicht zeitweilig.
- g. Die Beleuchtung sämtlicher Fluchtwege muss ständig eingeschaltet sein.
- h. Bei Störungen der Haustechnik ist der Hausmeister sofort zu unterrichten.
- i. Alle Geräte müssen den jeweiligen gesetzlichen Prüfumfang und den entsprechenden Normen gerecht werden.